

RS Vwgh 1986/11/9 87/01/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 idF 1976/387;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0265 E 29. April 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Kann der Betriebsinhaber nicht nachweisen, dass die Kündigung durch wirtschaftliche Gründe oder durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers bedingt ist, so greift der Kündigungsschutz nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG erst ein, wenn die Kündigung auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des betroffenen Arbeitnehmers bedeutet (Hinweis E 1.10.1980, 1644/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1987010095.X02

Im RIS seit

30.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at